

eu top thema | kompakt

Wirtschaftskammer Österreich | EU-Büro Brüssel

Der Rat der Europäischen Union

Juni 2016

eu top thema | kompakt

Inhalt

Was ist der Rat der Europäischen Union?

Die wichtigsten Aufgaben

Das Abstimmungsverfahren im Rat

Arbeitsprozess des Rates

Der Vorsitz im Rat

Ratsvorsitze bis 2020

Die zehn Ratsformationen

Überblick über die wichtigsten Ratsformationen

Weiterführende Links

Kontakt

Der Rat der Europäischen Union

Was ist der Rat der Europäischen Union?



Der Rat der Europäischen Union ist die Stimme der Regierungen der EU-Mitgliedsländer. Im Rat kommen die **Minister der EU-Länder** zusammen, um Rechtsvorschriften zu diskutieren, zu ändern und anzunehmen. Außerdem koordinieren sie ihre Politikbereiche. Alle auf den Ratstagen anwesenden Minister sind befugt, „für die Regierungen der von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten verbindlich zu handeln“. Zusammen mit dem Europäischen Parlament ist der Rat der Europäischen Union das **Hauptbeschlussorgan** der EU. Der Rat der EU ist in rechtlicher Hinsicht ein einziges Gremium, das jedoch in zehn unterschiedlichen Formationen tagt, je nachdem, welche Themen erörtert werden.

Der Rat der EU ist nicht zu verwechseln mit dem **Europäischen Rat**: Der Europäische Rat (der Staats- und Regierungschefs) legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der EU fest. Dieser gehört nicht zu den Gesetzgebungsorganen der EU und erörtert oder verabschiedet daher keine EU-Rechtsvorschriften. Er bestimmt vielmehr die politische Agenda der EU; hierzu nimmt er auf seinen Tagungen Schlussfolgerungen an, in denen er die zur Diskussion stehenden Themen ermittelt und die zu ergreifenden Maßnahmen vorgibt.

Die wichtigsten Aufgaben

Abstimmung und Verabschiedung von EU-Rechtsvorschriften gemeinsam mit dem Europäischen Parlament auf Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Kommission:

- Der Rat verhandelt und erlässt Rechtsakte meistens gemeinsam mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, auch **Mitentscheidung** genannt. Die Mitentscheidung ist das Standardgesetzgebungsverfahren der EU und gilt beispielsweise in den Bereichen Umweltpolitik, Verkehrspolitik, Arbeitnehmerschutz, Verbraucherschutz, Binnenmarkt). In diesen Fällen erlässt der Rat die Rechtsvorschriften auf Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Kommission.

Koordinierung der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten:

Der Rat ist für die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten u.a. in folgenden Bereichen verantwortlich:

- **Wirtschafts- und Haushaltspolitik:** Um die wirtschaftspolitische Steuerung in der EU zu verbessern, koordiniert der Rat die Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten; er überwacht ihre Haushaltspolitik, stärkt den haushaltspolitischen Rahmen der EU und befasst sich überdies mit den rechtlichen und praktischen Aspekten des Euro, den Finanzmärkten und dem Kapitalverkehr.
- **Bildung, Kultur, Jugend und Sport:** Für diese Bereiche verabschiedet der Rat politische Rahmen und Arbeitspläne der EU, in denen die Schwerpunkte der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt sind.
- **Beschäftigungspolitik:** Der Rat erstellt die jährlichen Richtlinien und Empfehlungen für die Mitgliedstaaten auf Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Beschäftigungslage in der EU.

Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der EU:

- Der Rat übernimmt nach Maßgabe der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien die Festlegung und Umsetzung der Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Dazu gehören auch die Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe, die Verteidigung und der Handel der EU. Gemeinsam mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt der Rat ein einheitliches, konsequentes und wirksames außenpolitisches Handeln der EU.

Abschluss internationaler Übereinkünfte zwischen der EU und anderen Staaten oder internationalen Organisationen:

- Der Rat beauftragt die Kommission auf Grundlage eines Vorschlages der Kommission (die zuvor bereits aus eigener Initiative Sondierungsgespräche geführt hat), im Namen der EU Abkommen zwischen der EU und Drittländern bzw. internationalen Organisationen auszuhandeln. Am Ende der Verhandlungen entscheidet der Rat auf Grundlage eines weiteren Vorschlags der Kommission über die Unterzeichnung und den Abschluss eines Abkommens. Er erlässt den endgültigen Beschluss über den Abschluss, sobald das Parlament seine Zustimmung erteilt hat (erforderlich in Bereichen, die der Mitentscheidung unterliegen) und alle EU-Mitgliedstaaten das Abkommen ratifiziert haben. Diese Abkommen können große Bereiche, wie Handel, Zusammenarbeit und Entwicklung, abdecken oder aber besondere Themen, wie Textilien, Fischerei, Zölle, Verkehr, Wissenschaft und Technologie usw. betreffen.

Genehmigung des Haushaltsplans der EU gemeinsam mit dem Europäischen Parlament:

- Der Rat legt den Haushaltsplan der EU fest, gemeinsam mit dem Parlament. Der Haushaltszeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Der Haushalt wird normalerweise im Dezember festgestellt und gilt ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

Das Abstimmungsverfahren im Rat

Je nachdem, um welche Frage es geht, beschließt der Rat der EU:

- mit einfacher Mehrheit (15 Mitgliedstaaten stimmen mit Ja),
- mit qualifizierter Mehrheit (55 Prozent der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten, stimmen mit Ja),
- einstimmig (alle stimmen mit Ja).

Der Rat beschließt mit **einfacher Mehrheit**:

- in Verfahrensfragen, etwa bei Annahme seiner eigenen Geschäftsordnung und Organisation seines Generalsekretariats und bei der Annahme der Regelungen für die in den Verträgen vorgesehenen Ausschüsse,
- um die Kommission mit der Durchführung von Studien oder der Unterbreitung von Vorschlägen zu befassen.

Die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit wird im Rat am häufigsten angewandt. Sie findet Anwendung, wenn der Rat Beschlüsse nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren fasst (auch als **Mitentscheidungsverfahren** bezeichnet). Rund 80 Prozent aller EU-Rechtsvorschriften werden nach diesem Verfahren erlassen. Seit 1. November 2014 gilt für die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit das Verfahren der „**doppelten Mehrheit**“: Nach diesem Verfahren kommt bei Abstimmungen des Rates über einen Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik eine qualifizierte Mehrheit zustande, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 55 Prozent der Mitgliedstaaten stimmen für den Vorschlag (d.h. 16 von 28);
- der Vorschlag wird von Mitgliedstaaten unterstützt, die zusammen mindestens 65 Prozent der Bevölkerung der Union ausmachen.
- Für eine **Sperrminorität** sind mindestens vier Ratsmitglieder erforderlich, die zusammen mehr als 35 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten.

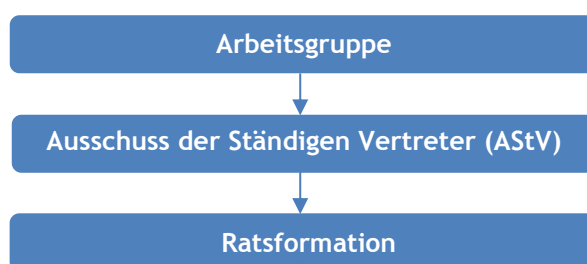
Bis 31. März 2017 können die Mitgliedstaaten bei einer Abstimmung beantragen, dass das frühere Verfahren der qualifizierten Mehrheit angewandt wird. Bei diesem Verfahren verfügt jeder Vertreter eines Mitgliedstaats über eine bestimmte, in den EU-Verträgen festgelegte Anzahl von Stimmen. Die Stimmengewichtung entspricht in etwa der Bevölkerungszahl der einzelnen Mitgliedstaaten (z.B. Österreich, Schweden: je 10; Frankreich, Deutschland, Italien: je 29; Estland, Slowenien: je 4 Stimmen). Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit gilt als Gegenstimme.

Einstimmigkeit im Rat ist bei einigen Angelegenheiten erforderlich, die die Mitgliedstaaten als **sensibel** betrachten, so zum Beispiel:

- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (mit Ausnahme einiger eindeutig festgelegter Fälle, in denen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, etwa die Ernennung eines Sonderbeauftragten),
- Bürgerrechte (Gewährung neuer Rechte für EU-Bürger),
- EU-Mitgliedschaft,
- Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften über indirekte Besteuerung,
- EU-Finzen (Eigenmittel, mehrjähriger Finanzrahmen),
- einige Bestimmungen im Bereich Justiz und Inneres (europäischer Staatsanwalt, Familienrecht, operative polizeiliche Zusammenarbeit, usw.),
- Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich soziale Sicherheit und Sozialschutz.

Arbeitsprozess des Rates

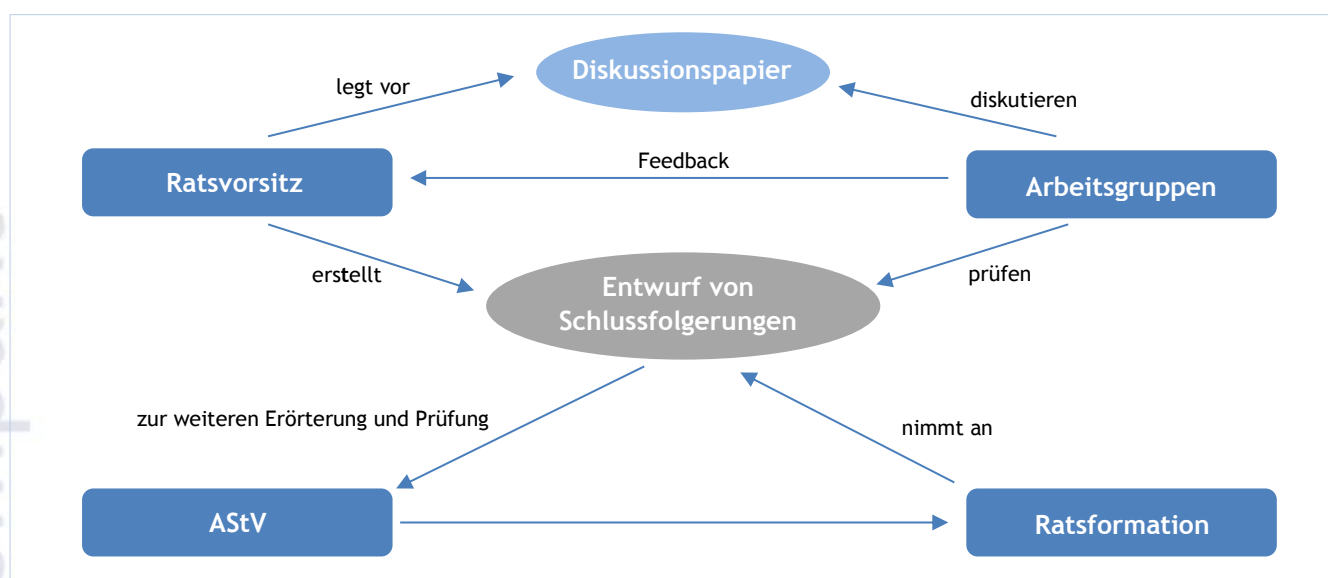
Der Rat der EU nutzt vor allem **Schlussfolgerungen, Entschließungen und Erklärungen**, um seine politischen Standpunkte zum Ausdruck zu bringen. Diese Dokumente sind nicht in den Verträgen vorgesehen und daher auch nicht rechtsverbindlich. Die Schlussfolgerungen werden nach einer Aussprache auf einer Ratstagung angenommen. Sie können einen politischen Standpunkt zu einem bestimmten Thema enthalten. Dabei ist zwischen Schlussfolgerungen des Rates und Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu unterscheiden. Schlussfolgerungen des Rates geben die Haltung des Rates wieder, während Schlussfolgerungen des Vorsitzes ausschließlich den Standpunkt des Vorsitzes wiedergeben. **Vor ihrer Annahme durchlaufen Schlussfolgerungen drei Stufen im Rat:**



Inhaltsverzeichnis

Bevor ein Entwurf erstellt wird, legt der Vorsitz mitunter ein Diskussionspapier vor, anhand dessen das Thema **zuerst auf Ebene der Arbeitsgruppen behandelt** wird. An den Arbeitsgruppen nehmen Beamte aus den Fachministerien der Mitgliedstaaten teil.

1. Auf der Grundlage dieser Diskussionen erstellt dann der Ratsvorsitz – in der Regel mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates – einen Entwurf von Schlussfolgerungen.
 - Die Arbeitsgruppe kommt mehrmals zusammen, um das Dokument zu prüfen. Die abschließende Diskussion in der Arbeitsgruppe erfolgt ca. 7-14 Tage bevor die Schlussfolgerungen **zur weiteren Erörterung an den Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)** gehen. Im AstV beraten die (stellvertretenden) Botschafter der Mitgliedstaaten.
2. Der AStV prüft das Dokument ca. zwei Wochen vor der Ratstagung; dabei versucht er, etwaige offene Fragen zu lösen.
3. Anschließend wird der Text auf Ministerebene **vom Rat angenommen**. Schlussfolgerungen des Rates müssen von allen Mitgliedstaaten einvernehmlich angenommen werden. Falls die Minister mit dem Text nicht einverstanden sind, können noch Änderungen vorgenommen werden.
4. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Rat nicht in der Lage ist, Einvernehmen über die Schlussfolgerungen zu erzielen. In solchen Fällen wird der Text mitunter als Schlussfolgerungen des Vorsitzes angenommen, bei denen eine einvernehmliche Zustimmung der Mitgliedstaaten nicht erforderlich ist.



In Entschließungen des Rates werden in der Regel die geplanten künftigen Arbeiten zu bestimmten Politikbereichen dargelegt. Sie haben keine Rechtswirkung, aber die Kommission kann darin aufgefordert werden, einen Vorschlag vorzulegen oder weitere Maßnahmen zu ergreifen. Dieses Schema gilt auch im Legislativprozess.

Der Vorsitz im Rat

Der Vorsitz im Rat wird von den EU-Mitgliedstaaten im **Turnus** wahrgenommen und wechselt **alle sechs Monate**. Während dieser sechs Monate leitet der Vorsitz die Sitzungen und Tagungen auf allen Ebenen des Rates. Ausgenommen sind die Tagungen des Rates Auswärtige Angelegenheiten, die in der Regel vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (aktuell: Federica Mogherini) geleitet werden. Die Mitgliedstaaten, die aufeinanderfolgend den Vorsitz innehaben, arbeiten in Dreiergruppen als sogenannter **Dreiervorsitz** eng zusammen. Diese Regelung wurde 2009 mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt. Der Dreiervorsitz formuliert langfristige Ziele und erarbeitet ein gemeinsames Programm mit den Themen und den wichtigsten Fragen, mit denen sich der Rat in dem betreffenden **Achtzehnonatszeitraum** befassen wird. Auf Grundlage dieses Programms stellt jedes der drei Länder sein eigenes detaillierteres Sechsmonatsprogramm auf.

Der Vorsitz ist dafür verantwortlich, die Beratungen des Rates über EU-Rechtsvorschriften voranzubringen und für die Kontinuität der Agenda der EU, den ordnungsgemäßen Verlauf der Gesetzgebungsverfahren und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu sorgen. Dabei muss er als **ehrllicher und neutraler Vermittler** auftreten. Er erfüllt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Der Vorsitz hat im Wesentlichen **zwei Aufgaben**:

1. Planung und Leitung der Tagungen des Rates und seiner Vorbereitungsgruppen

Der Vorsitz leitet die Tagungen der verschiedenen Ratsformationen (mit Ausnahme des Rates Auswärtige Angelegenheiten) und der Vorbereitungsgruppen des Rates, zu denen die ständigen Ausschüsse wie der Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASV) sowie Arbeitsgruppen und Fachausschüsse zählen. Er organisiert zudem verschiedene formelle und informelle Tagungen in Brüssel und im eigenen Land.

2. Vertretung des Rates gegenüber den anderen EU-Organen

Der Vorsitz vertritt den Rat gegenüber den anderen EU-Organen, insbesondere gegenüber der Kommission und dem Europäischen Parlament. Seine Aufgabe ist es, in **Trilog**, informellen Verhandlungen und Sitzungen des Vermittlungsausschusses auf eine Einigung über Gesetzgebungsvorhaben hinzuwirken.

Ratsvorsitze bis 2020



Stand Juli 2016

Die zehn Ratsformationen

Der Rat tagt je nach Zuständigkeiten in **zehn verschiedenen Ratsformationen**. Es gibt **keine Rangordnung** der Ratsformationen, obwohl der Rat Allgemeine Angelegenheiten eine besondere Koordinierungsfunktion hat und für institutionelle, administrative und horizontale Fragen zuständig ist. Jede der zehn Ratsformationen kann einen Gesetzgebungsakt verabschieden, der in die Zuständigkeit einer anderen Formation fällt. Deshalb wird bei Gesetzgebungsakten, die der Rat annimmt, die jeweilige Ratsformation nicht genannt.



Inhaltsverzeichnis

eu top thema kompakt

An den Tagungen des Rates nehmen **Vertreter aller Mitgliedstaaten auf Ministerebene** teil. Dabei kann es sich um Minister oder Staatssekretäre handeln. Sie sind befugt, für die Regierung ihres Landes verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben. Die für das betreffende Sachgebiet zuständigen Mitglieder der Europäischen Kommission werden ebenfalls zu den Ratstagungen eingeladen. Den Vorsitz der Tagungen übernimmt der Minister des Mitgliedstaats, der den sechsmonatigen Ratsvorsitz innehat. Dies gilt nicht für Tagungen des Rates Auswärtige Angelegenheiten, die in der Regel vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik geleitet werden. Der Rat beschließt je nach Sachgebiet mit einfacher Mehrheit, mit qualifizierter Mehrheit oder einstimmig. Er kann nur abstimmen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die zehn Ratsformationen sind:

Allgemeine Angelegenheiten	Landwirtschaft und Fischerei
Auswärtige Angelegenheiten	Umwelt
Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	Verkehr, Telekommunikation und Energie
Bildung, Jugend, Kultur und Sport	Wettbewerbsfähigkeit
Justiz und Inneres	Wirtschaft und Finanzen

Überblick über die wichtigsten Ratsformationen

Allgemeine Angelegenheiten

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten koordiniert die Vorbereitungen für die Tagungen des Europäischen Rates. Daneben ist er für verschiedene **politikbereichsübergreifende Themen** zuständig. Ihm gehören in erster Linie die für europäische Angelegenheiten zuständigen Minister an. Die Europäische Kommission wird - je nachdem, welche Fragen zur Beratung anstehen – in der Regel von ihrem für interinstitutionelle Beziehungen zuständigen Mitglied vertreten. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten tagt einmal im Monat.

Auswärtige Angelegenheiten

Der Rat hat vor allem die Aufgabe, gemeinsam mit der Europäischen Kommission und unterstützt vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ein **einheitliches, kohärentes und wirksames außenpolitisches Handeln der Union sicherzustellen**. Dem Rat Auswärtige Angelegenheiten gehören die Außenminister aller EU-Mitgliedstaaten an. Je nachdem, welche Fragen zur Beratung anstehen, nehmen an den Tagungen auch die Verteidigungsminister (Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik), die Entwicklungsminister (Entwicklungszusammenarbeit) bzw. die Handelsminister (Gemeinsame Handelspolitik) teil. Den Vorsitz führt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik; dieses Amt bekleidet derzeit Federica Mogherini. Der Hohe Vertreter wird vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) unterstützt. Berät der Rat über Fragen der gemeinsamen Handelspolitik, so wird die Tagung vom halbjährlich wechselnden Vorsitz des Rates der EU geleitet. Der Rat Auswärtige Angelegenheiten tagt einmal im Monat.

Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN)

Der Rat Wirtschaft und Finanzen ist für die Wirtschaftspolitik, Steuerfragen, die Finanzmärkte und den Kapitalverkehr sowie die Wirtschaftsbeziehungen der EU zu Drittländern zuständig. Zudem stellt er den Jahreshaushaltsplan der EU auf und kümmert sich um die rechtlichen und praktischen Aspekte der einheitlichen Währung, des Euro. Er koordiniert weiters die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, fördert die Konvergenz ihrer Wirtschaftsleistung und überwacht ihre Haushaltspolitik. Darüber hinaus koordiniert der ECOFIN den Standpunkt der EU bei internationalen Tagungen z.B. der G-20, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank. Dem Rat Wirtschaft und Finanzen gehören die Wirtschafts- und Finanzminister aller Mitgliedstaaten an. Auch die zuständigen Mitglieder der Europäischen Kommission nehmen an seinen Tagungen teil. Er tagt in der Regel einmal im Monat.

Die Euro-Gruppe

Die Euro-Gruppe ist ein **informelles Gremium**, in dem die Minister aus den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets über **Fragen zum Euro** beraten, die in ihre gemeinsame Verantwortung fallen. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, eine enge Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu gewährleisten. Gleichzeitig ist sie bestrebt, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum zu verbessern. Die Euro-Gruppe kommt normalerweise einmal im Monat - am Vorabend der Tagung des Rates Wirtschaft und Finanzen - zusammen. Der für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll zuständige EU-Kommissar und der Präsident der Europäischen Zentralbank nehmen ebenfalls an den Sitzungen der Euro-Gruppe teil.

Wettbewerbsfähigkeit

Der Rat Wettbewerbsfähigkeit setzt sich für eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums in der EU ein. Er ist für die folgenden **vier Politikbereiche** zuständig: **Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Innovation sowie Raumfahrt**. Je nach Tagesordnung kommen bei den Tagungen die für Handel, Wirtschaft, Industrie, Forschung und Innovation sowie Raumfahrt zuständigen Minister aller Mitgliedstaaten zusammen. Auch die zuständigen Mitglieder der Europäischen Kommission nehmen an seinen Tagungen teil. Der Rat Wettbewerbsfähigkeit tagt **mindestens viermal im Jahr**.

Verkehr, Telekommunikation und Energie

Der Rat Verkehr, Telekommunikation und Energie arbeitet an der Verwirklichung der Ziele der EU in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie, d.h. an der Errichtung transeuropäischer Verkehrs-, Kommunikations- und Energienetze für moderne, wettbewerbsfähige und effiziente Märkte und Infrastrukturen. Die Zusammensetzung und die Zahl seiner Tagungen variieren je nach Tagesordnungspunkten:

- Die Verkehrsminister tagen in der Regel viermal im Jahr.
- Die Energieminister tagen drei- bis viermal im Jahr.
- Die Telekommunikationsminister tagen zweimal im Jahr.

Auch die zuständigen Mitglieder der Europäischen Kommission nehmen an den Tagungen teil.

Umwelt

Der Rat Umwelt ist für die Umweltpolitik der EU zuständig, die sich unter anderem auf den Umweltschutz, den sorgsamen Umgang mit Ressourcen und den Schutz der menschlichen Gesundheit erstreckt. Er befasst sich auch mit internationalen Umweltfragen, insbesondere mit dem Klimaschutz. Dem Rat gehören die für Umweltfragen zuständigen Minister an. Die Europäische Kommission wird durch ihr für Umwelt zuständiges und ihr für Klimapolitik zuständiges Mitglied vertreten. Er tagt etwa viermal im Jahr.

Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der Rat Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz setzt sich für eine Verbesserung der Beschäftigungslage sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen ein. Dem Rat gehören die für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständigen Minister aller EU-Mitgliedstaaten an. Auch die zuständigen Mitglieder der Europäischen Kommission nehmen an seinen Tagungen teil. Er tagt in der Regel viermal im Jahr. Generell sind zwei dieser Tagungen ausschließlich beschäftigungs- und sozialpolitischen Themen vorbehalten.

Weiterführende Links

[Rat der Europäischen Union](http://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/)

<http://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/>

[Europäischer Rat](http://www.consilium.europa.eu/de/european-council/)

<http://www.consilium.europa.eu/de/european-council/>

[Die Ratsformationen](http://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/configurations/)

<http://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/configurations/>

[Achtzehnmonatsprogramm des Rates - 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2017](http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12396-2015-INIT/de/pdf)

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12396-2015-INIT/de/pdf>

[Der niederländische Vorsitz im Rat der EU: 1. Januar bis 30. Juni 2016](http://deutsch.eu2016.nl/)

<http://deutsch.eu2016.nl/>

[Abstimmungsverfahren im Rat](http://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/voting-system/)

<http://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/voting-system/>

Inhaltsverzeichnis

Kontakt

Rat der Europäischen Union

Rue de la Loi 175
B-1048 Brüssel
Tel.: +32 22816111

EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
30, Avenue de Cortenbergh, B-1040 Brüssel
Tel: +32 2 286 58 80
E-mail: eu@eu.austria.be



Impressum

Grafiken Seite 4, 5, 6: © EU-Büro der WKÖ, alle weiteren Bilder: © European Union

EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich
Av. de Cortenbergh 30
B-1040 Brüssel
Telefon: +32 2 286 58 80
Internet: wko.at/eu

Redaktion:
Mag. Franziska Annerl
E-Mail: Franziska.Annerl@eu.austria.be
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Markus Stock